



Amtsgericht: Ludwigsburg  
Aktenzeichen: 1 K 35-24  
Versteigerungstermin: Montag, 26.10.2026, 09:00 Uhr  
Versteigerungsort: [Amtsgericht Ludwigsburg,  
Schorndorfer Straße 39, 71638  
Ludwigsburg](#)  
Saal: Sitzungssaal F im 2. OG  
Verkehrswert: 430.000,00 EUR  
Objektart: Einfamilienhaus  
Objektanschrift: Röteweg 10, 71576 Burgstetten-  
Burgstall  
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von  
21,00 EUR anfordern  
Das Gutachten darf nicht an Dritte  
weitergegeben werden bzw.  
kommerziell genutzt werden.



### **Wohnhaus in Burgstetten-Burgstall**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Burgstall Blatt 552

Gemarkung Burgstall, Flurstück 300/10  
Gebäude- und Freifläche, Röteweg 10  
Größe: 480 m<sup>2</sup>

#### Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen - alle Angaben ohne Gewähr):

Freistehendes Wohnhaus, Garage mit Terrasse, Baujahr 1974/1975, Wohnfläche EG ca. 122,52 m<sup>2</sup>,  
Nutzfläche Garage ca. 31,03 m<sup>2</sup>; Röteweg 10 in 71576 Burgstetten-Burgstall.

**Verkehrswert: 430.000,00 €**

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.  
Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

**Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:**

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2647567001058, Az. 1 K 35/24, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.